

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00019 vom 28. Oktober 2010

ZH Verwaltungsgericht, 2010-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2010.00019

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00019 du 28 octobre 2010

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00019 del 28 ottobre 2010

Regeste

Gebühren infolge Fahrens ohne gültigen Fahrausweis | Taxzuschlag infolge Fahrens ohne gültigen Fahrausweis. Für die Überprüfung, ob die Beschwerdegegnerin im betroffenen Bereich des Transportwesens zu hoheitlichem Handeln berechtigt war und somit auf einer öffentlichrechtlichen Grundlage Gebühren erheben durfte, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gegeben (E. 1). Gemäss dem Bundesgericht handelt es sich beim Taxzuschlag um die Erfüllung einer im Tarif kodifizierten zivilrechtlichen Nebenpflicht des Transportvertrags. Der Zuschlag ist somit privatrechtlicher Natur, über den im Streitfall auf dem Weg der Zivilgerichtsbarkeit zu entscheiden ist (E. 2.3). Trotz der Bedenken der Beschwerdegegnerin besteht kein Anlass dazu, von dieser jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichts abzuweichen (E. 2.4). Gutheissung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 3

Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Ob gegen diesen Entscheid die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) offensteht, ist fraglich. Im erwähnten Entscheid vom 26. August 2010 hat das Bundesgericht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten jedenfalls nicht zugelassen, da Streitigkeiten über Taxzuschläge privatrechtlicher Natur seien (E. 2.5). Nach Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ist die Beschwerde in Zivilsachen bei einem Streitwert von unter Fr. 30'000.- ebenfalls nicht zulässig, es sei denn, es stelle sich eine Frage von grundlegender Bedeutung (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG). Demgemäss entscheidet der Einzelrichter :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.